

Betrauungsakt

**der Stadt Münster für die
Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH**

auf der Grundlage

der

Richtlinie 2005/81/EG der Kommission

vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2009)

und der

Entscheidung der Kommission

Vom 28. November 2005

über die Anwendung von Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen,
die bestimmten mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden
(2005/842/EG, ABL EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005)
-Freistellungsentscheidung-

und des

Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,
die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden
(2005/C 297/04, ABL EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

Präambel

Die Stadt Münster betraut die Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH - im Folgenden Zoo GmbH - im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Der Gesellschaftszweck der Zoo GmbH erstreckt sich auf den Betrieb eines zoologischen Gartens und die damit einhergehende Förderung der Liebe zum Tier und zur Natur sowie die Vermittlung und Förderung der Gesellschaft im Bereich tiergärtnerischer Kenntnisse. Da die Zoo GmbH mit diesen Aufgaben die Allgemeinheit auf geistigem, materiellem und sittlichem Gebiet fördert, genießt die Gesellschaft den Status der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung. Auf den Gesellschaftsvertrag der Zoo GmbH wird hingewiesen.

§ 1

Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

- (1) Die Stadt Münster betraut die Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und zwar mit dem Betrieb eines zoologischen Gartens und damit der Förderung des allgemeinen Tierschutzes, der allgemeinen Arterhaltung und der allgemeinen naturwissenschaftlichen Lehre sowie zoologischer Forschung.
- (2) Zu den allgemeinen Aufgaben der Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH gehören im Einzelnen:
 - a) Artenschutz, In- situ- Artenschutz, Ex- situ- Artenschutz, Schildkrötenschutz und Forscherwerkstatt
 - b) Edukation
 - Weiterentwicklung des Leitbildes „Tiere begreifen und hautnah erleben“
 - Zoopädagogik (Schule im Zoo) und deren weitere Entwicklung
 - Entwicklung und Umsetzung eines ökologischen Leitbildes
 - Qualitätssicherung für die Biocity
 - c) Forschung
 - Kooperation mit der Universität und IZW (Institut für Zoo- und Wildtierforschung) sowie anderen wissenschaftlichen Institutionen
 - Betreuung der Forschungsarbeiten, Diplomarbeiten, Dissertationen
 - Betreuung von wissenschaftlichen Praktika und Volontariaten
 - Wissenstransfer
 - d) Freizeit
 - Touristischer Schwerpunkt der Stadt Münster
 - Kooperation mit Nachbäreinrichtungen (Die Vier vom Aasee)
 - Integration des Zoos in die Kulturarbeit
- (3) Sollte sich eine Änderung der Aufgaben ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.

- (4) Gem. Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AUEV) in Verbindung mit Artikel 2, 3 Entscheidung der Kommission 2005/842/EG sind die Dienstleistungen, mit denen die Zoo GmbH betraut wird von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, d. h. die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem allgemeinen Markt vereinbar und bedürfen keiner besonderen Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die Nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 2

Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und geografischer Geltungsbereich

- (1) Der Betrauungsakt analog zum Managementkontrakt sieht vor, dass die Zoo GmbH über einen Zeitraum von fünf Jahren, Kalenderjahre 2011 bis einschließlich 2015, die Zahlung eines Zuschusses iHv. jährlich 4,136 Mio € gewährt wird. Durch den Zuschuss von der Stadt Münster wird die Zoo GmbH erst in die Lage versetzt die ihr nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Eigene Einnahmen werden zwar erzielt, diese ermöglichen jedoch nicht die finanziell vollumfängliche Erfüllung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Der von der Stadt Münster gewährte Zuschuss knüpft nicht an bestimmte Umsätze an, sondern wird für die Deckung der bei der Zoo GmbH entstehenden Aufwendungen durch die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gezahlt.
- (2) Die Betrauung der Zoo GmbH erfolgt zunächst für zwei Jahre. Die Betrauung verlängert sich automatisch um 10 Jahre, wenn die Stadt Münster zum Ablauf des zweijährigen Übertragungszeitraumes geprüft hat, ob die Voraussetzung der Betrauung mit dieser Aufgabe, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den Anforderungen gemäß Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 32 AUEV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, entsprechen. Die Höhe der Zuschusszahlungen wird rechtzeitig vor dem Auslaufen des gültigen Managementkontrakts (2015) neu festgelegt.
- (3) Die Zoo GmbH fördert auch Projekte die den In- situ- Artenschutz dienen. Derzeit laufende Projekte befinden sich in Kambodscha und Vietnam.

§ 3

Berechnung der Ausgleichszahlungen

- (1) Die Stadt Münster verpflichtet sich gemäß Managementkontrakt als Gesellschafterin die Gesellschaft durch Ausgleichszahlungen in Form von Zuführungen in die Kapitalrücklage mit den erforderlichen Mitteln auszustatten, damit diese die ihr übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse übernehmen kann. Die Zuschusszahlungen werden jeweils in zwei Raten ausgezahlt zum 15.05. und zum 15.08. eines jeden Kalenderjahres ausgezahlt.
- (2) Der voraussichtliche Zuschussbedarf der Zoo GmbH für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse richtet sich nach der mittelfristigen Zooplanung. Hierbei werden geschätzte Besucherzahlen und zu erwartende künftige Aufwendungen zugrunde gelegt. Sollten die Zuschusszahlungen zur Deckung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu einem Überschuss führen, behält sich die Stadt Münster vor, den überzahlten Zuschussbetrag zurückzufordern.
- (3) Die Zoo GmbH stellt durch geeignete buchhalterische Maßnahmen sicher, dass die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von den übrigen Tätigkeiten

und den hierdurch verursachten Aufwendungen abgegrenzt werden. Die Zoo GmbH stellt darüber hinaus sicher, dass die Zuschusszahlungen ausschließlich der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dienen.

§ 4

Änderungen der Ausgleichzahlungen

Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können diese auch ausgeglichen werden. Die Zoo GmbH hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Die Gesellschafter werden im Rahmen einer Gesellschaftsversammlung unter Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrages darüber beschließen. Die Zoo GmbH hat den etwaigen Nachschussbedarf durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar darzulegen.

§ 5

Vermeidung von Überkompensation

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensation für die Erbringung der Dienstleistungen nach § 1 entsteht, führt die Zoo GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses.
- (2) Die Stadt Münster ist berechtigt, Bücher, Belege, und sonstige Geschäftsunterlagen prüfen zu lassen.
- (3) Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichzahlungen ist der überschießende Betrag von der Zoo GmbH an die Stadt Münster nach einem zusammenhängenden vierjährigen Betrachtungszeitraum, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt ist, zurück zu erstatten.

§ 6

Vorhaltepflicht Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand der sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung vom....dienen Betrauungsakt beschlossen.